

BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmvit.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter/in

erich.simetzberger@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-220.151/0029-IV/IVVS4/2019

Wien, 6. August 2019

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE
Brenner Basistunnel
Änderung der Genehmigung 2018
Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage
Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Brenner-Basistunnel SE vom 20.7.2019 auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wie folgt:

Spruch

Die **aufschiebende Wirkung** einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, betreffend „Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE; Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2018; Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage; Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000“ wird **ausgeschlossen**.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs 2 VwGVG

Begründung

Verfahrenshergang

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT 220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP G 2000 erteilt („Hauptbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE bereits für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 15.5.2018 hat die BBT SE den Antrag gemäß § 24g UVP G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordenen Änderungen der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel hinsichtlich der Strecken und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage sowie der Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung des Vorhabens Brenner Basistunnel gestellt („Änderung der Genehmigung 2018“).

Mit Schreiben vom 23.10.2018 hat die BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens in weiterer Folge um Teilerledigung des aus ihrer Sicht „unstrittig und entscheidungsreif erscheinenden“ Teils des Änderungsantrags vom 15.5.2018 betreffend Antragsabschnitt I) Änderung der Eisenbahnanlage ersucht und sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im ggst. Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von diesem Antragsteil weder unmittelbar noch mittelbar berührt werden.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat die BBT SE ihren Antrag auf Teilerledigung unter Beischluss entsprechender Unterlagen gemäß Anhang „Einlagenübersicht Teil A“ zu diesem Schreiben weiter präzisiert.

Nach Durchführung der im jeweiligen Verfahrensstadium erforderlichen Schritte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der BBT SE gemäß Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, für die mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 beantragte Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung, und zwar betreffend Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage („Änderung der Genehmigung 2018; Teil A“) im antragsgegenständlichen Umfang die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

Mit Spruchpunkt IV. dieses Bescheides betreffend Entscheidung über Einwendungen dieses Bescheides wurden die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen als nicht verfahrensgegenständlich im gegenständlichen Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung im Sinne des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles A“ betreffend „Änderungen der Strecken und Bauwerksplanung

der Eisenbahnanlage“ zurückgewiesen.

In diesem Spruchpunkt wurde weiter ausgeführt, dass über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles B“ betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ nach Durchführung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte eine gesonderte Entscheidung ergehen wird.

Festzuhalten ist, dass das Ermittlungsverfahren hinsichtlich des „Teiles B“ des Änderungsantrags 2018 betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ derzeit noch im Gange ist.

Mit Schreiben vom 9.7.2019 hat Herr Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, betreffend „Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE; Brenner Basistunnel; Änderung der Genehmigung 2018; Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage; Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000“ erhoben.

Im Rahmen des Verfahrens zur Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG (und innerhalb der für eine derartige Entscheidung vorgesehenen zweimonatigen Frist) wurde der BBT SE diese Beschwerde mit ho. Schreiben vom 15.7.2019, GZ. BMVIT-220.151/0027-IV/IVVS4/2919, zur Kenntnis gebracht und dieser die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 20.7.2019 hat die BBT SE im Zuge ihrer Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen von Herrn Thomas Wegscheider einen Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019 gestellt, die zusammenfassend damit begründet wurde, dass die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Festzuhalten ist, dass die Übermittlung der Beschwerde von Herrn Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, vom 9.7.2019 durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde an das Bundesverwaltungsgericht bislang noch nicht erfolgt ist.

Rechtsvorschriften

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG kommt einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Rechtliche Würdigung

Zur Frage, ob die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum gegenwärtigen Zeitpunkt zulässig ist, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hinzuweisen, wonach zum einen einer Beschwerde nach Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt; die aufschiebende Wirkung jedoch gemäß § 13 Abs 3 VwGVG 2014 von der Verwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zuerkannt werden kann (VwGH vom 23.10.2015, Fr 2015/21/0012).

Zum anderen kommt gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dem Verwaltungsgericht ab Vorlage der Beschwerde an dieses die Zuständigkeit zur Entscheidung über die aufschiebende Wirkung zu (VwGH vom 1.9.2014, Ra 2014/03/0028).

Der Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend „Änderung der Genehmigung 2018; Teil A“, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, wurde am 28.5.2019 erlassen.

Die Auflage dieses Bescheides spätestens ab dem 5.6.2019 wurde mit Edikt vom 28.5.2019 kundgemacht.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid endete somit am 17.7.2019.

Mit Schreiben vom 9.7.2019 hat Herr Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen diesen Bescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, hat das ho. Bundesministerium im Rahmen des Verfahrens zur Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG (und innerhalb der für eine derartige Entscheidung vorgesehenen zweimonatigen Frist) der BBT SE diese Beschwerde mit Schreiben vom 15.7.2019, GZ. BMVIT-220.151/0027-IV/IVVS4/2019, zur Kenntnis gebracht und dieser die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 20.7.2019 hat die BBT SE gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Stellungnahme zur Beschwerde von Herrn Thomas Wegscheider erstattet und mit dieser den Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, verbunden.

Die Übermittlung der Beschwerde von Herrn Thomas Wegscheider vom 9.7.2019 gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständiger Verwaltungs(UVP-)Behörde an das Bundesverwaltungsgericht ist somit bislang noch nicht erfolgt, sodass die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zur Entscheidung über den ggst. Antrag auf Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der BBT SE vom 20.7.2019 daher noch gegeben ist.

Was die Vorgabe des § 13 Abs 2 VwGVG betrifft, wonach der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung „tunlichst“ im in der Hauptsache ergehenden Bescheid auszusprechen ist, ist zu sagen, dass in Ermangelung des Vorliegens eines derartigen Antrags der BBT SE zum Entscheidungszeitpunkt die Aufnahme eines entsprechenden Ausspruchs in den in der Hauptsache ergehenden Bescheid der Verwaltungsbehörde nicht möglich war, da dieser Antrag erst mit oben genanntem Schreiben der BBT SE vom 20.7.2019 gestellt wurde.

Die Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ergibt folgendes Ergebnis:

Was das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens betrifft, ist grundsätzlich auf den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT 220.151/0002 IV/SCH2/2009, („Hauptbescheid“) zu verweisen, aus dem sich bereits zusammenfassend ergibt, dass der Brenner Basistunnel ein sowohl auf innerstaatlicher als auch auf europäischer Ebene begründetes Projekt darstellt, was im Folgenden noch einmal zusammenfassend wiedergegeben wird:

- Das Vorhaben Brenner Basistunnel bildet einen Teil des Kernnetzes des Transeuropäischen Netzes Transport (TEN-T) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, ABl. L 348 vom 20.12.2013 (Art. 38 in Verbindung mit Anhang I Karte 5.2.). Das Vorhaben fällt unter die (prioritären) „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ nach Art. 7 dieser Verordnung.
- Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse, BGBl. III Nr. 177/2006, haben sich beide Staaten im Art. 8 verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um das Verfahren in zeitlicher Abstimmung mit dem Arbeitsprogramm zur Errichtung des Bauwerkes abzuschließen.

An dieser Bewertung hat sich auch durch die Erlassung des beschwerdegegenständlichen Bescheides betreffend die Änderung 2018 grundsätzlich nichts geändert.

Gemäß den nachvollziehbaren Ausführungen im Antrag der BBT SE vom 20.7.2019 sind derzeit Bauarbeiten in kritischen Kernbereichen des Vorhabens im Gange, die den Kern der Änderungsgenehmigung Ahrental – Brenner umfassen.

Es sind dies die Nothaltestelle St. Jodok mit der gesamten Bauaufschließungslage, die Gradienten der vorangehenden Erkundungstollen (beides Baulos H51 Pfons - Brenner), die Stromstation Ahrental (Baulos H33 Tulfes-Pfons) zur Vorbereitung der Versorgung des Nachfolgebauloses mit ausreichender elektrischer Energie für die kontinuierlichen Vortriebe.

Aus den nachvollziehbaren Ausführungen im Antrag der BBT SE vom 20.7.2019 können beide Baulose nicht dem aktuellen Stand der Technik auf Grundlage einer bereits (früher) erteilten Genehmigung und ohne Rückgriff auf die im angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigungen errichtet werden.

In ihrem Antrag vom 20.7.2019 hat die BBT SE ergänzend auch darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben zudem bereits in Verzug befindet.

Gemäß der unter Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, Rz 31 zu § 64 AVG; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte², § 13 VwGVG K 12

ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bringt das Tatbestandsmerkmal "Gefahr im Verzug" zum Ausdruck, dass die Bestimmung (der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll (VwGH 05.09.2018, GZ. Ra 2017/03/0105).

Aus dem Vorbringen der BBT SE ergibt sich, dass eine möglicherweise aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den ggst. Bescheid (auch nur teilweise) erforderlich werdende Einstellung der Bautätigkeiten eine weitere Verzögerung des Bauvorhabens zur Folge hätte.

Durch die Verzögerung der Ausführung von Infrastrukturvorhaben dieser Bedeutung droht die Gefahr eines hohen volkswirtschaftlichen Schadens sowohl durch die in der Regel erforderlichen höheren finanziellen Aufwendungen für die Baueinstellung, Sicherung und verzögerte Errichtung als auch insgesamt durch die verspätete Inbetriebnahme und die Auswirkungen auf den regionalen und überregionalen Eisenbahnverkehr bzw. den dadurch verspäteten Nutzen für die Allgemeinheit.

Dem gegenüber stehen folgende, im ggst. Projekt „Änderung der Genehmigung 2018, Teil A“ vorgesehene Anpassungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlagen im engeren Sinn (Tunnel und Zufahrt zum Portal Ahrental) des Vorhabens an den aktuellen Stand der Technik im erforderlichen Detaillierungsgrad:

Streckenplanung:

- Änderung der Kilometrierung
- Trassierungsänderungen Haupttunnel
- Entfall der Überleitstelle Innsbruck
- Verschiebung der Überleitstelle sowie Entfall der Überholgleise St. Jodok
- Absenkung der Gradienten des Erkundungsstollens
- Zufahrtsstraße Portal Ahrental

Bauwerksplanung:

- neue Anordnung der Lüftungskaverne Ahrental
- Neusituierung Unterwerk Ahrental
- zusätzliche Evakuierungstunnel Ost und West
- Trennwand im Verbindungstunnel ohne Brandschutzplatten
- Umwandlung der MFS St. Jodok in die Nothaltestelle St. Jodok
- geänderte Zugangssituation Erkundungsstollen und Nothaltestelle St Jodok
- Änderung der Regelquerschnitte des Haupttunnel
- Anordnung von Entwässerungskavernen im Zugangstunnel Wolf
- Verschiebung von Querschlägen
- Querschlag Typ 4 für die Autotransformatoren
- Entfall der Stauräume vor den Querschlägen
- Änderung der Regelquerschnitte des Erkundungsstollens

Diese Anpassungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Rechte Dritter.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen im Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, als nicht verfahrensgegenständlich im (hier antragsgegenständlichen) Verfahren betreffend (Teil-) Erledigung im Sinne des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 ge-

stellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles A“ betreffend „Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ qualifiziert wurden.

Diese wurden daher mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass über diese Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen nach Durchführung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte eine gesonderte Entscheidung über den mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrag auf Teilerledigung hinsichtlich dessen „Teiles B“ betreffend „Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ ergehen wird.

Die Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien ergibt somit insgesamt, dass das öffentliche Interesse und damit verbunden auch das Interesse der Bauwerberin an der ununterbrochenen und möglichst zügigen Realisierung des ggst. Vorhabens jedenfalls überwiegt.

Entgegenstehende Interessen der Parteien in dem mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, genehmigten Änderungsvorhabensteil betreffend „Änderung der Genehmigung 2018, Teil A“, der Anpassungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlagen (Tunnel und Zufahrt zum Portal Ahrental) sind aufgrund des Inhalts der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erhobenen Einwendungen nicht erkennbar bzw. würde das öffentliche Interesse an der ununterbrochenen und möglichst zügigen Realisierung des ggst. Vorhabens entgegenstehende Interessen der Parteien jedenfalls überwiegen.

Die Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien ergibt somit insgesamt, dass das öffentliche Interesse und damit verbunden auch das Interesse der Bauwerberin an der ununterbrochenen und möglichst zügigen Realisierung des ggst. Vorhabens jedenfalls überwiegt.

Zur Abwendung eines volkswirtschaftlichen Schadens insbesondere durch weitere Verzögerungen des Vorhabens, beispielsweise durch Bauunterbrechungen, mit den damit regelmäßig verbundenen Kostenfolgen ist daher die vorzeitige Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 Abs 2 VwGVG vorliegen, war die aufschiebende Wirkung der Beschwerden gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, betreffend „Änderung der Genehmigung 2018; Teil A – Änderung der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage; Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000“ auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die aufschiebende Wirkung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

1. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

mit E-Mail an: recht@bbt-se.com;

2. RA Dr. Hannes Paulweber
Anichstraße 3, 6020 Innsbruck

als Rechtsvertreter von Herrn Thomas Wegscheider;

mit E-Mail an: office@heis-paulweber.at.

Für den Bundesminister:
Mag. Erich Simetzberger

